



## **Entwurf einer Verordnung zur Erklärung bestimmter Stoffe und Gegenstände als Nebenprodukte gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über Abfälle und kontaminierte Böden für eine Kreislaufwirtschaft.**

**29/07/2024**

I

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (im Folgenden die Abfallrahmenrichtlinie) wurde durch das Gesetz 22/2011 vom 28. Juli 2011 über kontaminierte Abfälle und Böden in spanisches Recht umgesetzt. Mit beiden Normen wird eine Reihe von Anforderungen eingeführt, die erfüllt sein müssen, damit ein Stoff oder ein Erzeugnis, der bzw. das bei einem Herstellungsverfahren entsteht, dessen Hauptzweck nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Erzeugnisses ist, als Nebenprodukt und nicht als Abfall gilt.

Die vier in Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Änderung des Rechtsstatus waren wie folgt: Es ist sicher, dass der Stoff oder das Erzeugnis zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden soll; dass der Stoff oder der Gegenstand unmittelbar verwendet werden kann, ohne dass eine weitere vorherige Verarbeitung außerhalb der üblichen industriellen Praxis erforderlich ist; der Stoff oder der Gegenstand als integraler Bestandteil eines Produktionsprozesses hergestellt wird; und dass die anschließende Verwendung rechtmäßig ist, d. h. der Stoff oder Gegenstand alle einschlägigen Anforderungen für die spezifische Anwendung in Bezug auf Produkte und den Schutz der Umwelt und der Gesundheit erfüllt und nicht zu insgesamt nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führt. Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes 22/2011 vom 28. Juli 2011 brachte diese vier Voraussetzungen mit einer geringfügigen Änderung zusammen: In der zweiten Voraussetzung erwähnte das Gesetz die „übliche industrielle Praxis“ anstelle der „normalen industriellen Praxis“, und die vierte Voraussetzung behielt das gleiche Kriterium bei, ohne jedoch ausdrücklich auf die Rechtmäßigkeit der späteren Verwendung hinzuweisen.

Folglich änderte Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Nach dieser Änderung behält die Abfallrahmenrichtlinie den Wortlaut der vier Bedingungen bei, die erfüllt sein müssen, um den Nebenproduktstatus zu erreichen, obwohl einige Änderungen eingeführt werden. Erstens kann die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung der vier Nebenproduktbedingungen festzulegen. Zweitens können diese detaillierten Kriterien, wenn sie nicht auf Unionsebene festgelegt wurden, von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.



Mit dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über kontaminierte Abfälle und Böden für eine Kreislaufwirtschaft wird die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 umgesetzt. Artikel 4 behält den Wortlaut der vier Voraussetzungen bei, die erfüllt sein müssen, um einen Stoff oder ein Erzeugnis als Nebenprodukt betrachten zu können. Diese Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein, um die rechtliche Regelung für Nebenprodukte anwenden zu können, andernfalls würde die Abfallregelung gelten.

Es werden jedoch einige bedeutende Entwicklungen in Bezug auf die Zuständigkeit für die Bewertung und Genehmigung von Anträgen auf Nebenprodukte eingeführt. Artikel 4 Absatz 2 des bereits aufgehobenen Gesetzes 22/2011 vom 28. Juli 2011 wies die Bewertung von Stoffen oder Gegenständen der Abfallkoordinierungskommission zu und schlug deren Genehmigung als Nebenprodukt dem damaligen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Meeresangelegenheiten vor, das letztlich für die Genehmigung durch Anordnung zuständig war.

Dagegen teilt Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 nunmehr die Zuständigkeit für die Bewertung und Genehmigung von Anträgen auf Nebenprodukte zwischen dem Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung (im Folgenden „Ministerium“) und den zuständigen Behörden der Autonomen Gemeinschaften. Einerseits bewerten und genehmigen die Autonomen Gemeinschaften gegebenenfalls Anträge auf Nebenprodukte für Stoffe oder Gegenstände, die aus einer in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Produktionsstätte stammen, sofern sie für eine bestimmte industrielle Tätigkeit oder ein bestimmtes industrielles Verfahren im Gebiet ihrer eigenen Gemeinschaft oder im Gebiet einer anderen Gemeinschaft bestimmt sind, nachdem diese Gemeinschaft einen befürwortenden Bericht abgegeben hat. Was das Ministerium betrifft, so ist es für die Bewertung und Deklaration eines Stoffes oder Gegenstands als Nebenprodukt zuständig, wenn dies mit allgemeiner Tragweite im gesamten spanischen Hoheitsgebiet durchgeführt wird. Im letztgenannten Fall wird das Bewertungs- und Erklärungsverfahren entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer autonomen Gemeinschaft eingeleitet, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, dass dies auf Antrag einer interessierten Partei geschieht.

Gemäß der Schlussbestimmung 4 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 erfolgt die Erklärung eines Stoffes oder Gegenstands als Nebenprodukt durch Ministerialerlass.

## II

Diese Verordnung folgt der Linie anderer Verordnungen über Nebenprodukte, die in Spanien genehmigt und veröffentlicht wurden. Diese Norm ist Teil des Geltungsbereichs des Unionsrechts, wo es keine einheitliche Regelung für Nebenprodukte durch europäische Vorschriften gibt, aber jeder Mitgliedstaat europäische Bestimmungen mit Besonderheiten entwickelt hat, da es manchmal



unterschiedliche nationale Ansätze zum Begriff der Nebenprodukte und zum Bewertungsprozess gibt.

In diesem Fall leitet das Ministerium von Amts wegen das Verfahren zur Deklaration bestimmter Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukte gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 ein.

Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung wurde das entsprechende Bewertungsverfahren für die Erklärung bestimmter Materialien als Nebenprodukte befolgt. Folglich reichten die betroffenen Unternehmen beim Ministerium für jeden der Stoffe oder Gegenstände einen Antrag ein. Für die Analyse der einzelnen Anträge gab das Ministerium eine technische Studie in Auftrag, um die Anpassung dieser Materialien an das Konzept der Nebenprodukte zu bewerten.

Die erste in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 festgelegte Voraussetzung für die Einstufung eines Stoffes oder Gegenstands als Nebenprodukt ist die Zusicherung, dass dieser Stoff oder Gegenstand später verwendet wird. In diesem Zusammenhang waren jedem Antrag sowohl die Unterlagen beigefügt, die dies belegen konnten, als auch die Zusage der begünstigten Unternehmen, dass eine solche Verwendung erfolgen würde, was durch ihre Unterzeichnung und ihre Beteiligung an der gemeinsamen Anmeldung belegt wurde.

In Bezug auf die zweite Voraussetzung, nämlich dass der Stoff oder der Gegenstand direkt verwendet werden kann, ohne außerhalb der üblichen industriellen Praxis weiterverarbeitet werden zu müssen, wurde festgestellt, dass keine Verarbeitung des Materials erfolgt und daher auch erfüllt ist.

Zur dritten Voraussetzung, dass der Stoff oder der Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsverfahrens hergestellt wird, kann gesagt werden, dass jedes der analysierten Materialien aus seinem eigenen Herstellungsverfahren stammt und „unabsichtlich gewonnenes Material“ im Einklang mit dem Begriff „Nebenprodukt“ gemäß der Auslegungsmitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 21. Februar 2007 über Abfälle und Nebenprodukte darstellt.

Die vierte Voraussetzung schließlich ist, dass die spätere Verwendung des Stoffes oder Gegenstands alle einschlägigen Anforderungen in Bezug auf Produkte sowie den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfüllt, ohne dass sich dies insgesamt nachteilig auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirkt. Es wurde überprüft, dass die Kandidatenmaterialien für Nebenprodukte den Anforderungen entsprechen, die in den auf Produktebene festgelegten Normen in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind. Und für den Fall, dass es keine Normen gibt, wurde überprüft, dass diese Materialien die technischen Spezifikationen erfüllen, die von den Anwenderindustrien, die das Material erhalten, gefordert werden. In Bezug auf die Entstehung neuer negativer Auswirkungen wurde für jeden der analysierten Fälle festgestellt, dass keine neuen Auswirkungen zu erwarten sind oder dass zumindest die Verwendung der Nebenprodukte keine anderen Auswirkungen



haben wird als diejenigen, die bei der Verwendung des Materials auftreten könnten, das durch die Nebenprodukte ersetzt werden kann.

Schließlich schloss die durchgeführte technische Studie mit einem Bericht, in dem die Einhaltung der vier in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 festgelegten Bedingungen für jeden der betreffenden Anträge dargelegt wurde, und schlug dem Ministerium schließlich seine Erklärung als Nebenprodukt per Ministerialverordnung vor.

### III

Diese Verordnung besteht aus sieben Artikeln und zwei Schlussbestimmungen. Sie wird durch einen Anhang ergänzt.

Diese Norm zielt darauf ab, bestimmte Stoffe und Gegenstände als Nebenprodukte zu deklarieren, mit Anwendung im gesamten Staatsgebiet, wie in Artikel 4 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 festgelegt.

Der Anwendungsbereich dieser Norm erstreckt sich auf Stoffe oder Gegenstände sehr unterschiedlicher Art, die aus verschiedenen industriellen Aktivitäten und Prozessen stammen; einige stammen aus der Aluminiumproduktion, der elektrolytischen Kupferproduktion und der Oxalsäuresynthese. Andere sind Stoffe oder Gegenstände der Agrar- und Lebensmittelindustrie, wie verdünnte Schwefelsäure; u. a. Herstellungsreste aus der Gemüse-, Holz- und verwandten Industrie sowie der Seidenpapier verarbeitenden Industrie.

Darüber hinaus wird jedem dieser Materialien bestimmte Verwendungen zugewiesen, denen sie zugeordnet werden müssen, damit sie den Status eines Nebenprodukts gemäß Artikel 1 Absatz 1 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 erfüllen können. Daher würde jede andere Verwendung der unter diese Norm fallenden Stoffe oder Gegenstände, die sich von den in Artikel 1 genannten unterscheidet, nicht unter diese Verordnung fallen, da ihre Berücksichtigung als Nebenprodukt nicht bewertet worden wäre und daher im Rahmen der gesetzlichen Abfallregelung behandelt werden müsste, um ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu gewährleisten und die menschliche Gesundheit und die Umwelt angemessen zu schützen.

### IV

Diese Norm entspricht den Grundsätzen einer soliden Regulierung gemäß Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen. Gemäß den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit beruht diese Verordnung auf einem angemessenen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und legt fest, in welchen Situationen die von ihr geregelten Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukte gelten



und in welchen Situationen sie nicht und den Abfallvorschriften entsprechen müssen. Die Deklaration bestimmter Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukte gewährleistet auch den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, da sie die Kriterien festlegt, nach denen sie sicher verwendet werden können, und Rückverfolgbarkeitspflichten während ihrer Verwendung festlegt. Sie stützt sich dazu auf eine klare Festlegung der verfolgten Ziele und wird angesichts des deutlich technischen Charakters der Anforderungen als geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele angesehen.

Diese Norm entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie die wesentlichen Aspekte für den mit ihr verfolgten Zweck regelt, nämlich zu bestimmen, wann bestimmte Stoffe oder Gegenstände, die aus verschiedenen Produktionstätigkeiten stammen, gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 als Nebenprodukt deklariert werden können.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit steht die Norm im Einklang mit der übrigen nationalen Rechtsordnung und der Europäischen Union, da sie eine Klärung des Nebenproduktstatus für bestimmte Stoffe und Gegenstände, die für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt sind, und darüber hinaus eine allgemeine Geltung für das gesamte spanische Hoheitsgebiet ermöglicht. Damit wird ein stabiler, berechenbarer, integrierter und bestimmter Regelungsrahmen geschaffen, der das Wissen und Verständnis und damit das Handeln und die Entscheidungsfindung der betroffenen Sektoren erleichtert.

Sie befolgt ebenso den Grundsatz der Transparenz, da alle öffentlichen Informations- und Anhörungsverfahren gewissenhaft eingehalten wurden.

Schließlich gewährleistet diese Norm unter Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eine maximale Effizienz bei der Erreichung ihrer Ziele zu möglichst niedrigen Kosten für ihre Anwendung.

Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung wurden die Autonomen Gemeinschaften und die repräsentativen Einrichtungen der betreffenden Sektoren konsultiert; Es wurde auch dem Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit unterzogen, und die Abfallkoordinierungskommission und der Beirat für Umweltfragen wurden vorab gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 27/2006 vom 18. Juli 2006 über das Recht auf Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (mit den Richtlinien 2003/4/EG und 2003/35/EG) konsultiert.

Diese Ministerialverordnung hat das Verfahren zur Bereitstellung von Informationen über technische Vorschriften durchlaufen, das im königlichen Erlass 1337/1999 vom 31. Juli 1999 über die Bereitstellung von Informationen im Bereich der technischen Vorschriften und Normen und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehen ist, um den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015



über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zu entsprechen. Darüber hinaus wurde die Welthandelsorganisation im Rahmen der Transparenzverpflichtungen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, an welches das Königreich Spanien als Mitglied der Welthandelsorganisation gebunden ist, notifiziert.

Die Genehmigung zur Durchführung dieser Verordnung findet sich in Artikel 4 Absatz 5 und vierter Schlussbestimmung 2 Buchstabe a des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 sowie in dessen verfassungsrechtlicher Grundlage in Artikel 149 Absatz 1 Nummer 23 der spanischen Verfassung, der dem Staat unbeschadet der Befugnis der autonomen Regionen, zusätzliche Schutzstandards festzulegen, die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen der Grundgesetzgebung im Bereich des Umweltschutzes überträgt.

Mit vorheriger Zustimmung des Ministers für digitale Transformation und den öffentlichen Dienst und im Einvernehmen mit dem Staatsrat erlasse ich hiermit ein Dekret:

#### Artikel 1. *Ziel und Anwendungsbereich.*

1. Die folgenden Stoffe und Gegenstände werden gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 über kontaminierte Abfälle und Böden für eine Kreislaufwirtschaft als Nebenprodukte deklariert, sofern die in dieser Verordnung festgelegten, im gesamten Staatsgebiet geltenden Anforderungen erfüllt sind:

a) Gesättigtes Natriumhydroxid in Aluminium, das beim Eloxieren und Extrudieren von Aluminium entsteht, zur direkten Verwendung bei der Herstellung von Natriumaluminat.

b) Künstlicher Gips, gewonnen in elektrolytischen Kupferproduktionsanlagen, zur direkten Verwendung als Erstarrungsregler bei der Herstellung von Zement.

c) 60%-ige Salpetersäurelösung, hergestellt bei der Herstellung von Oxalsäure, zur direkten Verwendung bei der Herstellung von stickstoffhaltigen Düngeprodukten gemäß den nationalen Vorschriften.

d) Pflanzliches Substrat, zur Verwendung als Kultursubstrat.

e) Verdünnte Schwefelsäure, gewonnen bei der Herstellung von Lebensmittelmais, zur unmittelbaren Verwendung bei der Herstellung von Düngemitteln gemäß den nationalen Vorschriften.

f) Hackschnitzel, Stecklinge, Sägemehl, Hobelspäne, Stämme, Abfälle, Stecklinge und Bruchstücke von Frischholz aus dem Holzeinschlag, Sägemehl oder der



Herstellung von Sperrholzplatten und Böden von Obst- und Gemüseverpackungen, zur Verwendung bei der Herstellung von Spanplatten und Faserplatten.

g) Papierabfälle aus der Verarbeitung bei der Herstellung von Endprodukten aus Seidenpapier zur Verwendung bei der Herstellung von Seidenpapier-Zellstoff.

2. Wenn die Stoffe und Gegenstände des vorherigen Abschnitts nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, gilt für sie das im Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 sowie in seinen Durchführungsverordnungen festgelegte Abfallrecht.



## Artikel 2. *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Schwefelsäure“: Wasserlösung mit Schwefelsäuregehalt in Lebensmittelqualität, die in Produktionsanlagen für Lebensmittelmais gewonnen wird.
- b) „Umwandlung“: Prozess der Umwandlung oder Umformung von Papierspulen.
- c) „Mit Aluminium gesättigtes Natriumhydroxid“: Gemisch, das beim Eloxieren und Extrudieren von Aluminium unter Verwendung von Natronlauge entsteht.
- d) „Seidenpapier“: Leichtes Papier aus Kleister, trocken- oder nassgekräuselt oder ungekräuselt.
- e) „Seidenpapiererzeugnis“: verarbeitetes Produkt aus Seidenpapier in einer oder mehreren Lagen.
- f) „Düngeprodukt“: Düngeprodukt im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 des königlichen Erlasses 506/2013 vom 28. Juni 2013 über Düngeprodukte.
- g) „EU-Düngeprodukt“: Düngeprodukt im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
- h) „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person, die einen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Stoffe oder Gegenstände erzeugt.
- i) „60%-ige Salpetersäurelösung“: Wasserlösung mit 60 % Salpetersäure, gewonnen in Anlagen zur Herstellung von Oxalsäure.
- j) „Kultursubstrat“: Material im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses 865/2010 vom 2. Juli 2010 über Kultursubstrate.
- k) „Pflanzensubstrat“: Material, das aus dem Herstellungsprozess von vorgeformten Substratblöcken entsteht, die als Pflanzgefäße verwendet werden.
- l) „Nutzer“: die natürliche oder juristische Person, die einen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Stoffe oder Gegenstände erhält und für die jeweils angegebene spätere Verwendung verwendet.



m) „Künstlicher Gips“: Calciumsulfat, das in elektrolytischen Kupferproduktionsanlagen, insbesondere bei der Entschwefelung von Schwefelgas, gewonnen wird.

*Artikel 3. Anforderungen an Stoffe oder Gegenstände in dieser Verordnung, die als Nebenprodukte deklariert werden.*

Stoffe oder Gegenstände gemäß Artikel 1 Absatz 1 müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um als Nebenprodukte deklariert zu werden:

a) Ab dem Zeitpunkt ihrer Erzeugung auf dem Betriebsgelände des Herstellers, während des Transports und bis zu ihrer endgültigen Verwendung auf dem Betriebsgelände des Verwenders dürfen sie nicht mit anderen Materialien, Abfällen oder anderen Stoffen oder Gegenständen vermischt werden.

b) Sie müssen in geeigneten, ordnungsgemäß isolierten Einrichtungen oder Behältern gelagert werden, um eine Kontamination von Boden, Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden.

*Artikel 4. Pflichten der Hersteller von Stoffen oder Erzeugnissen.*

1. Ein Hersteller, der einen der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Stoffe und Gegenstände als Nebenprodukt handhaben möchte, legt der zuständigen Umweltbehörde der Autonomen Gemeinschaft, in der sie erzeugt werden, eine unterzeichnete Verantwortungserklärung vor, aus der hervorgeht, dass er die Bestimmungen dieser Verordnung einhält. Der Mindestinhalt dieser Erklärung ist im Anhang aufgeführt.

2. Der Hersteller übermittelt der zuständigen Umweltbehörde der Autonomen Gemeinschaft am Bestimmungsort eine Kopie der Verantwortungserklärung, wenn der Benutzer in einer anderen Autonomen Gemeinschaft als der des Herstellers ansässig ist.

3. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Produktionsprozesses oder des Nebenprodukts muss der Hersteller die zuständige Umweltbehörde der autonomen Gemeinschaft, in der es erzeugt wird, sowie gegebenenfalls die der Autonomen Gemeinschaft des Bestimmungsortes unterrichten.

4. Der Hersteller überprüft in seinen Betrieben, ob Stoffe oder Gegenstände die Anforderungen des Artikels 3 erfüllen.

5. Der Hersteller hat die für ihn geltenden Informationspflichten des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 zu erfüllen. Der Erzeuger führt jederzeit eine chronologische Aufzeichnung der als Nebenprodukt erzeugten und bewirtschafteten Mengen sowie ihrer Bestimmungsorte gemäß Artikel 64 Absatz 2 des



Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022. Dieses Register wird fünf Jahre lang geführt und der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 5. *Pflichten der Nutzer.*

Damit die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Stoffe oder Gegenstände ihren Status als Nebenprodukte behalten, müssen die Verwender:

a) sich vergewissern, dass die in ihren Einrichtungen erhaltenen Materialien den Anforderungen des Artikels 3 entsprechen;

b) wenn sie die Stoffe oder Gegenstände bei der Herstellung eines Düngemittels oder EU-Düngemittels verwenden sollen, den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen des königlichen Erlasses 506/2013 vom 28. Juni 2013 über Düngemittel und der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, soweit auf sie anwendbar, entsprechen.

c) wenn sie das pflanzliche Substrat als Kultursubstrat verwenden sollen, den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen des königlichen Erlasses 865/2010 vom 2. Juli 2010 und der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 entsprechen.

d) eine chronologische Aufzeichnung der verwendeten Mengen und ihrer Herkunft führen, die von der zuständigen Behörde für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt und zur Kontrolle bereitgehalten werden müssen.

#### Artikel 6. *Kontrolle der autonomen Gemeinschaften.*

Die zuständige Behörde der Autonomen Gemeinschaft kann, wenn sie dies für angemessen hält, die Einhaltung der Anforderungen an Umweltabfälle überprüfen. Die Überprüfung kann in den Räumlichkeiten des Herstellers, während des Transports oder in den Räumlichkeiten der Verwender des Nebenprodukts durchgeführt werden.

Prüft die zuständige Behörde der autonomen Gemeinschaft die Ungenauigkeit, Falschheit oder Auslassung von Daten oder Informationen, die in der in Artikel 4 genannten Erklärung über die Verantwortlichkeit wesentlicher Art enthalten sind, und zwar in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung, so stellt sie fest, dass es nicht möglich ist, das Material als Nebenprodukt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Sachverhalt bekannt ist, gemäß Artikel 69 Absatz 4 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen weiter zu verwalten. In diesem Fall erlässt die zuständige Behörde der autonomen Gemeinschaft eine Entscheidung, in der dieser Umstand angegeben und der Hersteller darüber informiert wird, dass er diese Stoffe oder Gegenstände gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April 2022 und anderen geltenden Abfallvorschriften als Abfall behandeln muss.



Zu statistischen und zu Kontrollzwecken registrieren die autonomen Gemeinschaften jeden Hersteller der in dieser Verordnung geregelten Nebenprodukte im Register der Nebenprodukte des elektronischen Abfallinformationssystems gemäß Artikel 66 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 nach dem durch die Verordnung entwickelten Verfahren. Die im Register enthaltenen Informationen über das Nebenprodukt dienen ausschließlich der Verwaltung und sind auf dem neuesten Stand zu halten.

#### *Artikel 7. Verbringung von Nebenprodukten innerhalb der Europäischen Union.*

Die Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt in folgenden Fällen nicht:

- a) Werden die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Nebenprodukte von der Anlage eines Herstellers an einen Verwender in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt, der diese Stoffe oder Gegenstände auch als Nebenprodukte für dieselbe spätere Verwendung deklariert hat.
- b) Wenn ein Benutzer in Spanien die in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Nebenprodukte von einem Hersteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhält, der diese Stoffe oder Gegenstände für dieselbe spätere Verwendung als Nebenprodukt deklariert hat.

#### *Erste Schlussbestimmung. Zuständigkeiten.*

Diese Verordnung wird gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 23 der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen der grundlegenden Rechtsvorschriften über den Umweltschutz überträgt, unbeschadet der Befugnisse der autonomen Regionen, zusätzliche Schutzstandards festzulegen.

#### *Zweite Schlussbestimmung. Inkrafttreten.*

Diese Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Boletín Oficial del Estado (Amtsblatt) in Kraft.



## ANHANG

### Mindestinhalt der vom Hersteller vorzulegenden Verantwortungserklärung.

<b>NEBENPRODUKTNAME UND CPA-CODE</b>	
<b>NAME DES UNTERNEHMENS, WELCHES DAS NEBENPRODUKT HERSTELLT</b>	
Anschrift des eingetragenen Sitzes des produzierenden Unternehmens	
Y-ID	
KONTAKTDATEN	
CNAE-Code (Code im Integrierten Bürgerservicesystem)	
<b>BEZEICHNUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE(N) DES NEBENPRODUKTS</b>	
Anschrift der Produktionsstätte(n)	
NIMA (Environmental Identification Number) der Anlage(n) (falls vorhanden)	
<b>NAME DES UNTERNEHMENS, WELCHES DAS NEBENPRODUKT ERHÄLT</b>	
Anschrift des eingetragenen Sitzes des produzierenden Unternehmens	
Y-ID	



KONTAKTDATEN	
CNAE-Code (Code im Integrierten Bürgerservicesystem)	
<b>BEZEICHNUNG DER ANLAGE(N), DIE DAS NEBENPRODUKT ERHALTEN</b>	
Anschrift der Produktionsstätte(n)	
NIMA (Environmental Identification Number) der Anlage(n) (falls vorhanden)	

Die oben genannte Produktionsgesellschaft erklärt unter ihrer Verantwortung, dass sie alle Bestimmungen der Verordnung..... einhält.

(Ort, Datum und Unterschrift)

ZUR KENNTNISNAHME DURCH DIE ZUSTÄNDIGE UMWELTBEHÖRDE DER  
AUTONOMEN GEMEINSCHAFT.....